

Ergänzende Allgemeine Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz / GasGVV



1. Mitteilungspflichten (zu § 7 GasGVV)

Haushaltskunden sind verpflichtet, folgende Änderungen dem Grundversorger unverzüglich mitzuteilen:

Änderungen und Erweiterungen ihrer Anlage, sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen. Hierzu gehören auch die Angaben über die Nennwärmeleistungen der mit Erdgas betriebenen Verbrauchseinrichtungen.

2. Ablesung (zu § 11 GasGVV)

Ein berechtigtes Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung durch den Kunden ist insbesondere gegeben, wenn

- eine erhebliche Differenz zwischen den aktuellen Verbrauchswerten und den Vorjahreswerten gegeben ist.
- der Grundversorger aus sonstigen Gründen eine Kontrollable- sung vornehmen muss.

Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der von dem Grundversorger festgelegten Zeit (Ablesemonat) sind mindestens 14 Tage vorher bei dem Grundversorger in Auftrag zu geben. Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden sind vertraglich zu vereinbaren. Der Grundversorger ist berechtigt, die durch Sonderablesungen entstehenden zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

Die Rechnungslegung über das vom Grundversorger gelieferte Gas an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird vom Grundversorger festgelegt. Dieser Abrechnungszeitraum ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenem Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen. Der Grundversorger ist be- rechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organi- satorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen. Auf Wunsch des Kunden wird der Gasverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljähr- lich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hier- über ist mit dem Grundversorger eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 GasGVV)

Zum Ausgleich des voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrages des Gasverbrauches werden maximal 10 Abschlagsbeträge angefordert. Die kalendertaggenauen Fälligkeitstermine der Abschlagsforderun- gen sind auf den Rechnungen und Vertragsbestätigungen ausge- wiesen. Rechnungen werden zu dem vom Grundversorger angege- benen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die zur Zahlung fälligen Beträge sind ohne Abzüge auf ein Konto des Grundversorgers einzuzahlen oder zu überweisen. Alternativ erteilt der Kunde dem Grundversorger eine Einzugsermächtigung.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu §§ 17 Abs. 2, 19 GasGVV)

Die Pauschale für eine erneute Zahlungsaufforderung nach Zah- lungsverzug des Kunden beträgt 1,20 €. Wird der Netzbetreiber wegen einer Pflichtverletzung des Kunden berechtigterweise mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragt, werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber dem Grundver- sorger berechnet. Das gleiche gilt, wenn die Versorgung wieder aufgenommen wird. Die Wiederinbetriebnahme erfolgt nach den technischen Bedingungen des Netzbetreibers.

Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der Schaden niedriger ist, als die geltend gemachten Beträge oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

Der Grundversorger kann die Wiederaufnahme der Belieferung von der Begleichung der rückständigen Rechnungs- und Abschlagsbe- träge einschließlich aller durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten abhängig machen.

Für die Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 19 Abs. 4 GVV wird Vorkasse in Anspruch genommen.

Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat.

6. Erdgassteuer

Wir sind gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung verpflich- tet, auf Folgendes hinzuweisen:

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff ver- wendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverord- nung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.

Der Grundversorger ist berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegüns- tigten bzw. steuerermäßigten Zweck verwendet.

(Stand: 01.10.2016)